

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **des Satzungsbeschlusses für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blonhofen-Nord Erweiterungsplan“ in der Fassung vom 20.07.2020**

Der Markt Kaltental hat mit Beschluss vom 14.09.2020 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Blonhofen Nord Erweiterungsplan“, gemäß §10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßigem Ablauf des Verfahrens und

Abwägung der ein gegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Marktgemeinde Kaltental, Rathausplatz 1, 87662 Kaltental und in der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach §214 Abs. 1 Satz1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

*Kaltental, 09.10.2020*

*Markt Kaltental*

*gez. Hauser*

*Erster Bürgermeister*

*-Siegel-*